

# Amtsblatt

der Stadt Trebsen mit ihren Ortsteilen  
Altenhain, Neichen, Seelingstädt



Jahrgang 21 | Nummer 11

Freitag, den 14. Oktober 2022

## Sprechzeiten Rathaus Trebsen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr  
und 13.00 - 19.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr  
und 13.00 - 17.00 Uhr  
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Telefon: 034383 6040  
Fax: 034383 60422  
E-Mail: info@trebsen.de  
Web: www.trebsen.de

**Ärztlicher  
Bereitschaftsdienst/  
Notfalldienstauskunft:  
116 117**

## Aktuelle Themen dieser Ausgabe

- Hauptsatzung der Stadt Trebsen  
Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung - Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9  
Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung - Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10  
Seite 7
- Besuch aus unserer Partnerstadt Blackford  
Seite 9
- Termine der Senioren-Weihnachtsfeiern der Stadt Trebsen 2022  
Seite 11

### Der Herbst

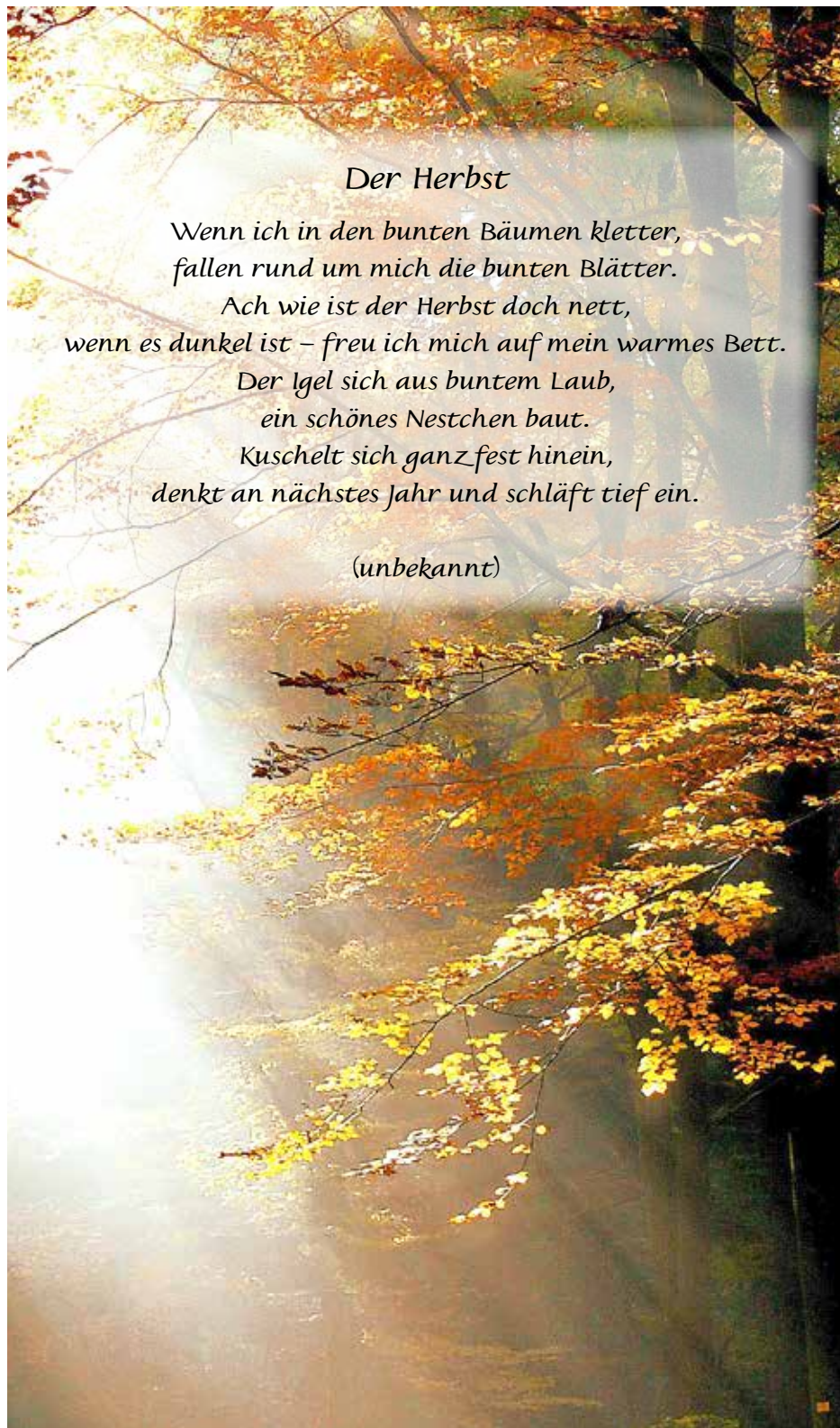
*Wenn ich in den bunten Bäumen kletter,  
fallen rund um mich die bunten Blätter.*

*Ach wie ist der Herbst doch nett,  
wenn es dunkel ist – freu ich mich auf mein warmes Bett.*

*Der Igel sich aus buntem Laub,  
ein schönes Nestchen baut.*

*Kuschelt sich ganz fest hinein,  
denkt an nächstes Jahr und schläft tief ein.*

(unbekannt)



## Amtliche Bekanntmachungen

### Hauptsatzung der Stadt Trebsen

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Trebsen am 30.08.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen (Beschluss SR/38/2022):

#### Erster Teil

#### Organe der Stadt

##### § 1

#### Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

#### Erster Abschnitt

#### Stadtrat

##### § 2

#### Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

##### § 3

#### Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 31.12.2021 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt 3.797 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 14 festgesetzt.

##### § 4

#### Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  1. der Verwaltungsausschuss,
  2. der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
  1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 4.000,00 Euro, aber nicht mehr als 8.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 4.000,00 Euro, aber nicht mehr als 8.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 4.000,00 Euro, aber nicht mehr als 8.000,00 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrages als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

##### § 5

#### Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

##### § 6

#### Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  1. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
  4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
  5. Gesundheitsangelegenheiten,
  6. Marktangelegenheiten,
  7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
  1. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 1.000,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro,
  2. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 4.000,00 Euro bis zu 8.000,00 Euro,
  3. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 20.000,00 Euro netto bis zu 100.000,00 Euro netto,
  4. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten und von mehr als 3.000,00 Euro, von mehr als sechs Monaten und von mehr als 3.000,00 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 Euro,
  5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solche Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im

- Einzelfall mehr als 1.000,00 Euro, aber nicht mehr als 10.000,00 Euro beträgt,
6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 2.000,00 Euro, aber nicht mehr als 10.000,00 Euro im Einzelfall beträgt,
  7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.000,00 Euro, aber nicht mehr als 10.000,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
  8. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 4.000,00 Euro, aber nicht mehr als 20.000,00 Euro im Einzelfall,
  9. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50,00 Euro, aber nicht mehr als 1.000,00 EUR je Zuwendung, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 15 dem Bürgermeister obliegt, (Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen werden listenmäßig erfasst. Der Ausschuss entscheidet über deren Annahme oder Vermittlung in einer gemeinsamen Beschlussvorlage.)
  10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

### § 7

#### Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
10. die Vorberatung bergbaurechtlicher Angelegenheiten Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesberggesetz (Beschlüsse/Entscheidungen trifft der Stadtrat.),
11. die Vorberatung zu Vorhaben nach Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Beschlüsse/Entscheidungen trifft der Stadtrat.).

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
  - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
  - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
  - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
  - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
  - f) Teilungsgenehmigungen,
2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 40.000,00 Euro netto im Einzelfall,

4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 20.000,00 Euro netto bis zu 100.000,00 Euro netto einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 20.000,00 Euro netto bis zu 100.000,00 Euro netto,
5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

## Zweiter Abschnitt

### Bürgermeister

#### § 8

#### Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

#### § 9

#### Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
    - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 4.000,00 Euro,
    - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 20.000,00 Euro netto,
    - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 20.000,00 Euro netto einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 4.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
  3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 4.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 4.000,00 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
  7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall,
  8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 Euro,

9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 Euro beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 2.000,00 Euro im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis 2.000,00 Euro im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 4.000,00 Euro im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen,
14. die Aufnahme von Kommunaldarlehen im Rahmen des genehmigten Gesamtbetrages der Kreditaufnahme und die Umschuldung von bereits bestehenden Kreditverträgen.
15. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50,00 Euro.

Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1, die Belange einer Ortschaft betreffen, sollen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

## § 10

### Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

## § 11

### Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsgebiet der Stadt hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## Zweiter Teil

### Mitwirkung der Einwohner

#### § 12

##### Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberäumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

#### § 13

##### Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

#### § 14

##### Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

## Dritter Teil

### Ortschaftsverfassung

#### § 15

##### Ortschaftsverfassung der Ortschaft Altenhain und der Ortschaft Seelingstädt

(1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

1. Ortschaft Altenhain
2. Ortschaft Seelingstädt

Die Ortschaft Altenhain ist in der Anlage 1 und die Ortschaft Seelingstädt in der Anlage 2 zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst.

(2) Der Ortschaftsrat Altenhain besteht aus 5 Mitgliedern und der Ortschaftsrat Seelingstädt besteht aus 5 Mitgliedern.

(3) Die Ortschaftsräte wählen die Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für ihre Wahlperiode. Die Ortsvorsteher sind zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Die Ortsvorsteher vertreten den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse der Ortschaftsräte. Der Bürgermeister kann den Ortsvorstehern allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Der Bürgermeister kann den Ortsvorstehern ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) In der Ortschaft Altenhain und in der Ortschaft Seelingstädt werden keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(6) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben, soweit sie die Ortschaften betreffen, zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Erklärung des Einverständnisses zum Verkauf von kommunalen Vermögenswerten auf den Gemarkungen der Ortschaften.

(7) Den Ortschaftsräten werden zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Rahmen der Gesamtausgaben der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der in den Ortschaften vorhan-

denen Einrichtungen und der durch sie wahrgenommenen Aufgaben festgesetzt.

(8) Die Ortschaftsräte sind zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Sie haben ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(9) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften durchgeführt werden.

## Vierter Teil

### Sonstige Vorschrift

#### § 16

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Hauptsatzung der Stadt in der Fassung vom 24.11.2014,
- die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 21.09.2015,
- die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 29.01.2018 und
- die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 26.11.2018

außer Kraft.

Trebsen, den 30.08.2022




Stefan Müller  
Bürgermeister

#### Anlagen:

- 1 - kartografische Erfassung Ortschaft Altenhain
- 2 - kartografische Erfassung Ortschaft Seelingstädt

#### Bekanntmachungsvermerk:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ der Stadt Trebsen

Der Stadtrat der Stadt Trebsen hat in der Sitzung am 29.03.2022 die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 9 - „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ der Stadt Trebsen (Beschluss SR/14/2022) als Satzung beschlossen.

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 9 - „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ der Stadt Trebsen tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die vorgenannte Satzung incl. Planzeichnung, Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB kann in der Stadtverwaltung Trebsen, Markt 13 in 04687 Trebsen, im Bauamt, Zimmer 21 während den Sprechzeiten auf Dauer von Jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichnete Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Trebsen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht werden. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren

nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

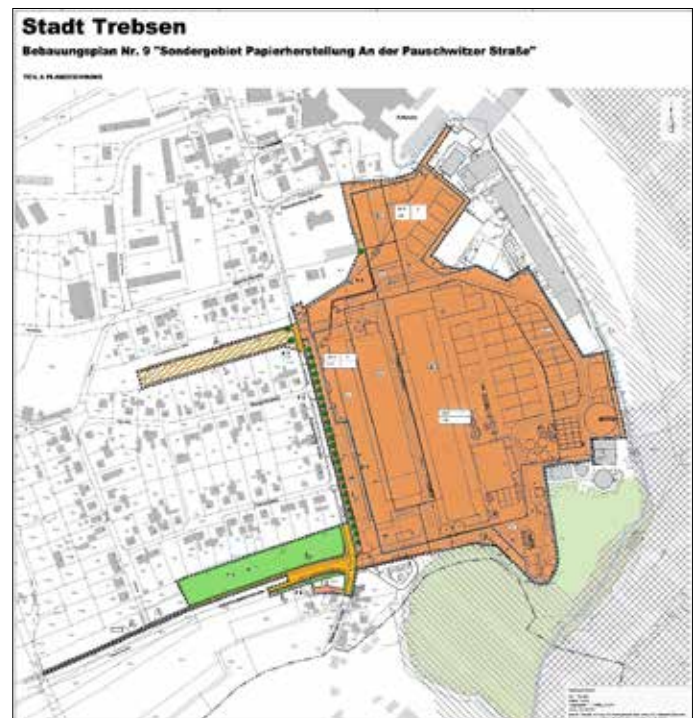
Trebsen, den 14.10.2022



Stefan Müller  
Bürgermeister



#### Geltungsbereich



### Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ der Stadt Trebsen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. 4147) hat der Stadtrat der Stadt Trebsen mit Beschluss SR/14/2022 den Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ der Stadt Trebsen als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Planzeichnung vom Februar 2022. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 18/28, 107/9, 107/11 und 116/8 sowie Teilflächen der Flurstücke 18/27, 99/4, 99/5, 107/10, 173/11, 227/3 und 227/4 der Gemarkung Pauschwitz.

Die Größe des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 9 beträgt 13,3 ha.

#### § 2

##### Bestandteil der Satzung

Die Satzung besteht aus der

#### Planzeichnung

Teil A: Planzeichnung bestehend aus 1 Lageplan M 1:1000 vom Februar 2022 mit Planzeichenerklärung  
Teil B: als textliche Festsetzungen auf der Planzeichnung

Begründung mit dem Umweltbericht als Bestandteil sowie den Anlagen:

Grünordnungsplan  
Bestandsplan zum Grünordnungsplan

#### § 3

##### Inkrafttreten

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 9 tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Trebsen, den 29.03.2022



Stefan Müller  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10

#### „Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzer Straße“ der Stadt Trebsen

Der Stadtrat der Stadt Trebsen hat in der Sitzung am 29.03.2022 die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 10 - „Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzer Straße“ der Stadt Trebsen (Beschluss SR/18/2022) als Satzung beschlossen.

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 10 - „Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzer Straße“ der Stadt Trebsen tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die vorgenannte Satzung incl. Planzeichnung, Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB kann in der Stadtverwaltung Trebsen, Markt 13 in 04687 Trebsen, im Bauamt, Zimmer 21 während den Sprechzeiten auf Dauer von Jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird entsprechend § 215 Abs.2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Trebsen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht werden. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Trebsen, den 14.10.2022



Stefan Müller  
Bürgermeister



#### Geltungsbereich



#### „Amtsblatt der Stadt Trebsen mit Ortsteilen“

Das Amtsblatt der Stadt Trebsen erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

**Herausgeber, Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Telefon (0 35 35) 4 89-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadtverwaltung Trebsen, Markt 13, 04687 Trebsen  
Telefon: 03 43 83/6 04-0, Fax: 03 43 83/6 04-22

**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** Unterzeichner des Artikels

**Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 Sondergebiet „Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzer Straße“ 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet I – Trebsen – Pauschwitz“ der Stadt Trebsen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl.4147) hat der Stadtrat der Stadt Trebsen mit Beschluss SR/18/2022 den Bebauungsplan Nr. 10 Sondergebiet „Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzer Straße“ der Stadt Trebsen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Industriegebiet I – Trebsen-Pauschwitz“ als Satzung beschlossen.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Planzeichnung vom Februar 2022. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 150/10 sowie Teilflächen der Flurstücke 154/7, 154/19, und 160/3 der Gemarkung Pauschwitz und eine Teilfläche des Flurstücks 420/1 der Gemarkung Trebsen.

Die Größe des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 10 beträgt 2,5 ha.

### § 2

#### Bestandteil der Satzung

Die Satzung besteht aus der Planzeichnung

Teil A: Planzeichnung bestehend aus 1 Lageplan M 1:1000 vom Februar 2022 mit zeichnerischen Festsetzungen, Planzeichenerklärung

Teil B: als textliche Festsetzungen auf der Planzeichnung

Begründung mit dem Umweltbericht als Bestandteil sowie den Anlagen:

Grünordnungsplan

Bestandsplan zum Grünordnungsplan

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 10 tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Trebsen, den 29.03.2022



Stefan Müller  
Bürgermeister



## Beschlusspiegel

### Technische Ausschusssitzung am 08.08.2022

#### Beschluss TA/16/2022

Der Technische Ausschuss stimmt dem Bauantrag BA/2022/0015 – Bauantrag – Errichtung Nebengebäude für Gartengeräte auf dem Flurstück 55 der Gemarkung Seelingstädt zu.

#### Beschluss TA/17/2022

Der Technische Ausschuss stimmt dem Bauantrag BA/2022/0013 – Bauantrag – Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Flurstück 5/6 der Gemarkung Seelingstädt zu.

#### Beschluss TA/18/2022

Der Technische Ausschuss stimmt dem Bauantrag BA/2022/0012 – Bauantrag – Anbau eines Wintergartens an das Wohnhaus auf dem Flurstück 485/10 der Gemarkung Altenhain zu.

#### Beschluss TA/19/2022

Der Technische Ausschuss stimmt dem Bauantrag BA/2022/0014 – Bauantrag – Errichtung einer Balkonanlage auf dem Flurstück 25/7 der Gemarkung Pauschwitz zu.

#### Beschluss TA/20/2022

Der Technische Ausschuss stimmt dem BA/2022/0016 – Bauantrag – Wiederaufbau Anbau an ein Wohngebäude auf dem Flurstück 6 der Gemarkung Walzig zu.

#### Beschluss TA/21/2022

Der Technische Ausschuss beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Neuerrichtung Wegebeleuchtung im Mühlweg an die Firma Elektro Mutzschen GmbH, Mutzschener Bahnhofstraße 3, 04668 Grimma zu einem vorläufigen Angebotspreis von 94.761,85 EUR.

### Stadtratssitzung am 30.08.2022

#### Beschluss SR/38/2022

Der Stadtrat beschließt die Hauptsatzung der Stadt Trebsen gemäß Anlage zur Vorlage.

#### Beschluss SR/39/2022

Der Stadtrat beschließt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Trebsen gemäß Anlage zur Vorlage.

#### Beschluss SR/40/2022

Der Stadtrat beschließt den Verzicht auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes und Anhanges für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2020.

#### Beschluss SR/41/2022

Der Stadtrat beschließt die Anwendung des § 63 Abs. 9 Sächs-KomHVO für Erleichterungen bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen bis einschließlich 2020.

#### Beschluss SR/42/2022

Der Stadtrat beschließt die Sitzungstermine des Technischen Ausschusses, des Verwaltungsausschusses und des Stadtrates 2023 wie folgt:

Technischer Ausschuss

16.01., 06.02., 06.03., 03.04., 08.05., 05.06., 03.07., 07.08., 04.09., 09.10., 06.11., 04.12.

Verwaltungsausschuss

17.01., 07.02., 07.03., 04.04., 09.05., 06.06., 04.07., 08.08., 05.09., 10.10., 07.11., 05.12.

Stadtrat

31.01., 28.02., 28.03., 25.04., 23.05., 27.06., 25.07., 29.08., 26.09., 24.10., 28.11., 19.12.

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Freitag, dem 11. November 2022**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:  
**Donnerstag, den 27. Oktober 2022**

Annahmeschluss für Anzeigen:  
**Mittwoch, der 2. November 2022**

**Geplante Sitzungstermine im November**

- 01.11. Stadtrat
- 03.11. Ortschaftsrat Seelingstädt
- 07.11. Technischer Ausschuss
- 08.11. Verwaltungsausschuss

Die entsprechenden Tagesordnungen zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte den ortsüblichen Bekanntmachungen an den Bekanntmachungstafeln im Stadtgebiet und auf der Website der Stadt – [www.trebsen.de](http://www.trebsen.de).

**Mitteilungen**

**Besuch aus unserer Partnerstadt Blackford zu den diesjährigen Highland Games in Trebsen vom 15. bis 19. September 2022**

Nach unendlich gefühlten 3 Jahren gab es ein Wiedersehen. Wir konnten Irene McLaughlan (Gemeinderätin und Vorsitzende des Partnerschaftskomitees Blackford) und Laura Peacock (Blackford Fiddle Group) als Gäste in Trebsen willkommen heißen. Am Abend des 15. September besuchten wir das Heimathaus „Alte Schule“. Liebevoll hatten die Mitglieder des Altenhainer Heimatverein e. V. das Treffen vorbereitet. Sie berichteten von der Geschichte des Ortes und zeigten sie natürlich auch bei einem Rundgang durch das Gebäude. Aber auch viel Interessantes zu aktuellen Themen wurde in den Gesprächen ausgetauscht. Im Namen des Partnerschaftskomitees danke ich dem Verein für die Ausgestaltung dieses schönen Abends.



Foto: Volker Killisch

Am Freitag, 16. September besuchte ich mit Irene McLaughlan und Laura Peacock sowie Julia Lehne (als Übersetzerin) Dresden. Bei einer Führung durch die Altstadt und einer Stadtrundfahrt lernten unsere Gäste die Landeshauptstadt kennen. Bei einem Abendessen und dem Besuch des „Highland-Schnupperabends“ fand dann auch das Treffen mit dem Partnerschaftskomitee statt.

Der Samstag stand dann ganz im Zeichen der Highland Games. Gemeinsam erfolgte der Einmarsch zur Bühne. Zur Eröffnungszeremonie übermittelte Irene McLaughlan die herzlichen Grüße aus Blackford.



Foto: Stadt Trebsen

Nach dem Gottesdienst in der Stadtkirche am Sonntagvormittag informierte Frau Pfarrerin Silberbach die Gäste zur Kirche und der Kirchengemeinde. Bei einem anschließenden Mittagessen gab es noch interessante Gespräche mit Kirchengemeindevetretern.



Foto: Volker Killisch

Am Sonntagabend konnten wir zu Gast im Speicher Seelingstädt sein. Auch hier hatten die Mitglieder des Heimatverein Seelingstädt e.V. alles liebevoll vorbereitet. Die Gäste konnten sich ein Bild zum Ausbau des Speichers und seiner jetzigen Nutzung machen. Bei einem Rundgang mit Schwester Benigna lernten sie auch das historische Hauptgebäude des ehemaligen Rittergutes kennen. Auch hier danke ich im Namen des Partnerschaftskomitees dem Verein für die Ausgestaltung dieses schönen Abends.



Foto: privat

Am Montagmorgen fuhren unsere Gäste mit dem Zug von Leipzig nach Berlin und flogen dann zurück nach Schottland. Ein herzliches Dankschön an dieser Stelle auch noch einmal an die Gastgeberfamilie, bei denen unsere Gäste aus Blackford wohnen konnten. Das Partnerschaftskomitee Trebsen hat sich für die Einladung zu den Highland Games in Blackford Ende Mai 2023 bedankt und zugesagt, nach Blackford zu kommen. Die kommende Zeit soll genutzt werden, die vereinbarte Zusammenarbeit und den Austausch in ausgewählten Bereichen mit gemeinsamen Interessen voranzubringen.

Stefan Müller  
Bürgermeister

**WITTICH** **LINUS WITTICH**  
MEDIEN Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Mit einer Anzeige...

die Oma und den Opa

ganz stolz machen.



Anzeige online aufgeben  
[wittich.de/gruss](http://wittich.de/gruss)

Gerne auch telefonisch unter Tel. 0 35 35 / 48 90

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG Foto: fotolia.com / Robert Kneschke

## Ein Lindenbaum als Geschenk

Anlässlich meiner Vereidigung und Verpflichtung in der öffentlichen Stadtratssitzung am 30.08.2022 gratulierten mir die Stadträte zur Wiederwahl und schenkten mir einen Lindenbaum. Der schöne Baum hat seinen Platz in der Grundschule Trebsen gefunden. Gemeinsam und mit tatkräftiger Unterstützung von Schülerinnen und Schülern pflanzten wir ihn am 06.09.2022 im Garten. Möge er gut wachsen und gedeihen, damit er in einigen Jahren auch ein guter Schattenspender ist und Kinder unter ihm träumend in der Wiese liegen können.

Ihr Stefan Müller  
Bürgermeister



## Verabschiedung unseres Bauhofmitarbeiters Klaus Bade

Am 1. Oktober verabschiedeten wir unseren Bauhofmitarbeiter Klaus Bade aus dem Arbeitsleben in seinen wohlverdienten Ruhestand. Herr Bade war seit dem 01.03.2005 im Bauhof der Stadt Trebsen beschäftigt. Auf diesem Weg möchten wir uns ganz herzlich für die 17 Jahre seiner Arbeit bei der Stadtverwaltung Trebsen bedanken. Für seinen Start in den „Un“Ruhestand wünschen wir ihm alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit.

Stefan Müller  
Bürgermeister



## Friedensrichter der Stadt Trebsen

Ende Juli wurde Herr Markus Praprotnick durch den stellvertretenden Direktor des Amtsgerichtes Grimma für 5 Jahre als Friedensrichter vereidigt. In der öffentlichen Stadtratssitzung am 30.08.2022 dankte Bürgermeister Stefan Müller Herrn Praprotnick für die ehrenamtliche Arbeit der vergangenen 5 Jahre und wünschte ihm viel Erfolg für die künftige



Tätigkeit. Der Friedensrichter betreut gemäß einer Zweckvereinbarung auch das Stadtgebiet von Grimma. Informationen zu den Aufgaben dieses Ehrenamtes und die Kontaktdaten finden Sie auf der Website der Stadt Trebsen ([www.trebsen.de](http://www.trebsen.de)).

Ute Jänicke  
Sachbearbeiterin Hauptamt

## Informationen aus dem Sachgebiet Ordnung/Sicherheit

### Sondernutzung von öffentlichen Gehwegen, Straßen und Plätzen

Aus gegebenem Anlass möchte ich an dieser Stelle alle Grundstückseigentümer, Baubetriebe und gewerblichen Dienstleister auf folgendes Hinweisen: Wer an seinem Grundstück oder Haus, Bau- und oder Sanierungsarbeiten oder andere Tätigkeiten und Arbeiten durchführt oder von Baubetrieben und Dienstleistern durchführen lässt und dabei öffentliche Verkehrsflächen wie Gehwege, Straßen und Plätze vor seinem Grundstück für das Abstellen oder Vorhalten von Baumaterialien, Baumaschinen, Gerüsten, Fahrzeugen der Baubetriebe und Dienstleister, Schutt- und Abfallcontainer usw. in Anspruch nimmt oder Gehweg und Straßen wegen der Baumaßnahme öffnet, ist verpflichtet im Voraus, mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten, einen Antrag auf Sondernutzung für diese Flächen bei der Stadt Trebsen und einen Antrag auf Verkehrssicherung einer Arbeitsstelle im öffentlichen Verkehrsraum laut § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) bei der für die Straße zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzureichen. Verstöße können nach § 10 Sondernutzungssatzung der Stadt Trebsen und § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern bis 500 Euro und in bestimmten Fällen mit bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

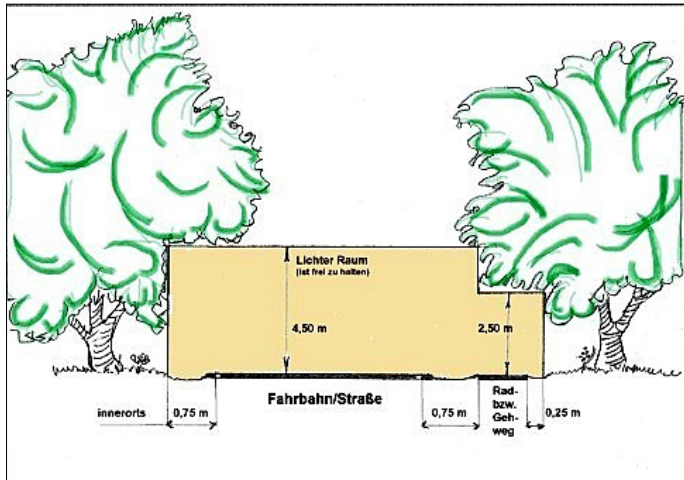
### Gehweg- und Straßenrinnenreinigung, Lichtraumprofil

Hiermit möchte wir alle Grundstückseigentümer und Verantwortlichen an ihre Anliegerpflichten gemäß städtischer Reinigungssatzung erinnern. Bitte entfernen Sie Unkraut, herabgefallenes Laub und sonstige Verschmutzungen vom Gehweg und aus der Straßenrinne. Durch Laub und Unrat verstopfte Gullys und Straßeneinläufe können besonders bei herbstlicher Witterung schnell zu Überflutungen von Straßen und Grundstücken führen. Kontrollieren Sie bei der bevorstehenden „Winterfestmachung“ Ihrer Grundstücke auch den Bewuchs entlang Ihrer Grundstücksgrenze zum angrenzenden öffentlichen Verkehrsraum (Gehwege und Straßen). Immer wieder gibt es Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern auf Behinderungen im öffentlichen Straßenraum, die von Sträuchern oder Hecken, von überhängenden Ästen oder von Unkrautbewuchs ausgehen. Besonders gefährlich dann, wenn Fuß- oder Radwege so eingengt werden, dass Fußgänger oder Radfahrer auf die Straße ausweichen müssen. Daher sollten alle Grundstückseigentümer darauf achten, dass von den Anpflanzungen auf ihren Grundstücken keine Gefährdungen für die Allgemeinheit ausgehen. Hier haben die Grundstückseigentümer eine Verkehrssicherungspflicht, der sie rechtzeitig nachkommen müssen. Form- und Pflegeschnitte von Hecken und Sträuchern sind keine nach Landschaftsgesetz verbotenen Maßnahmen. Sie sind jederzeit erlaubt. Die Eigentümer von Bäumen, Sträuchern und Hecken an öffentlichen Straßen sind verpflichtet, Anpflanzungen zurückzuschneiden.

Grundsätzlich sind für Straßen und Wege folgende Lichträume freizuhalten: 4,50 m über der gesamten Fahrbahn, 2,50 m über Geh- und Radwegen. Der Bewuchs ist mindestens bis zur Gehweg- / Fahrbahn hinterkante zurückzuschneiden. Bei Fahrbahnen ohne Gehweg ist ein seitlicher Sicherheitsraum von mindestens 0,75 m einzuhalten (siehe Bild). Verkehrszeichen und Straßenlampen sind von jeglichem Bewuchs freizuhalten. Wir bitten die Grundstückseigentümer, im Interesse der

Verkehrssicherheit und der Unfallverhütung, diese Vorschriften zu beachten und Äste, Hecken und Sträucher regelmäßig zu kontrollieren und entsprechend zurückzuschneiden. In diesem Zusammenhang sind die Bäume auch auf Windbruch und Trockenheit zu überprüfen. Bei Fragen können Sie sich gern an mich wenden. Sie erreichen mich telefonisch unter 034383 60420 oder per E-Mail: [erfurth@trebsen.de](mailto:erfurth@trebsen.de)

Frank Erfurth  
Sachbearbeiter



### Senioren-Weihnachtsfeiern der Stadt Trebsen 2022

Liebe Senioren, nach zwei Jahren Zwangspause möchten wir Sie wieder zu den Senioren-Weihnachtsfeiern einladen. Deshalb hier schon einmal die Termine:

- Altenhain:** Freitag, 02.12.2022 in der Turnhalle
- Neichen:** Samstag, 03.12.2022 im Feuerwehrgerätehaus
- Seelingstädt:** Mittwoch, 07.12.2022 im Speicher
- Trebsen:** Donnerstag, 08.12.2022 in der Kulturstätte

Alle Veranstaltungen beginnen jeweils um **14:00 Uhr**. Einlass ist ab **13:30 Uhr**. Weitere Informationen erhalten Sie im nächsten Amtsblatt. Wir freuen uns auf einen gemeinsamen Nachmittag mit Ihnen.

Petra Strauß  
Sachbearbeiterin

### Veranstaltungsinformationen

Am 24.09.2022 haben wir unsere Konzertsaison 2022/23 mit der Sächsischen Bläserphilharmonie in der Sport- und Kulturstätte „Johannes Wiede“ in Trebsen eröffnet. Mit „LA VALSE“ hatten wir einen tollen Auftakt und konnten Ausschnitte aus dem französischen Repertoire des Orchesters genießen.



Gefördert durch die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen. Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



Zum ersten Mal kam unsere eigene Bühne zum Einsatz, welche wir mit Zuwendungen der Lokalen Arbeitsgruppe Leipziger Muldenland e.V. finanzieren konnten.



Carola Röhler  
Sachgebiet Kultur und Tourismus



### Informationen aus der Stadtbibliothek Trebsen

Am 07.09.2022 hatten wir im Schulclub der Oberschule unsere Abschlussveranstaltung zum Buchsommer Sachsen 2022. Insgesamt haben 52 junge Lesebegeisterte diesen Sommer 186 Bücher entliehen. Wir hatten eine Tombola, Erfrischungen und sind selbst aktiv geworden. Die jungen Leute haben Mäppchen, Beutel oder Rucksäcke farbig gestaltet. So entstanden kleine Geschenke oder Taschen für den eigenen Gebrauch. Wir bedanken uns ausdrücklich bei allen Beteiligten und bei der Oberschule Trebsen, die diesen Nachmittag ermöglicht haben. Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



Ihr Kind hat noch Bücher aus dem Buchsommer zu Hause? Diese können die Kinder und Jugendlichen selbstverständlich auch weiterhin lesen. Bitte denken Sie aber auch hier ggf. an die Verlängerung oder die Rückgabe.

Aufgrund von Schulungen bleibt die Stadtbibliothek an folgenden Tagen geschlossen:  
am Freitag, **21.10.2022** und  
am Freitag, **28.10.2022**.

Außerdem haben wir im Oktober in der Woche **vom 24. bis 28.10.2022** vorübergehend verkürzte Öffnungszeiten. Die Bibliothek bleibt am Vormittag geschlossen. Geöffnet ist:  
am Dienstag, 25.10.2022 von 13:00 bis 19:00 Uhr und  
am Donnerstag, 27.10.2022 von 13:00 bis 17:00 Uhr.

Carola Röhler  
Leiterin Stadtbibliothek Trebsen

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

[epaper.wittich.de/3019](http://epaper.wittich.de/3019)

**Wissenswertes**

**Neues aus dem Geopark Porphyland**

Der Geopark Porphyland beteiligt sich mit dem Beitrag „Management für Klimaschutz“ am bundesweiten Wettbewerb „Gemeinsam stark sein - Mit dem Klimawandel umgehen“. Die Abstimmung für das Projekt ist jetzt gestartet. Nähere Information dazu und weiteren Informationen finden Sie unter [www.geopark-porphyland.de](http://www.geopark-porphyland.de)

**Wir gratulieren**

Am 14.09. feierte Frau Irene Schmelz aus Trebsen ihren 90. Geburtstag. Dazu gratulierte ich ganz herzlich.



Am 23.09. überbrachte ich auch Frau Natalie Stoye aus Seelingstädt meine herzlichsten Glückwünsche zu ihrem 90. Geburtstag.



Herr Heinz Böhgen aus Neichen feierte am 28.09. seinen 90. Geburtstag, zu dem ich ihm ganz herzlich gratulierte.



Frau Anitta Borter in Seelingstädt feierte am 03.10.2022 ihren 95. Geburtstag. Auch dazu überbrachte ich meine herzlichsten Glückwünsche.



**Ebenfalls möchte ich auf das Herzlichste gratulieren:**

**in Trebsen**

Porges, Helga	82.	25.10.
Oehmichen, Rudolf	89.	13.11.

**in Altenhain**

Milich, Isolde	84.	05.11.
----------------	-----	--------

**in Seelingstädt**

Schulz, Erika	72.	11.11.
---------------	-----	--------

Für die Zukunft wünsche ich Ihnen alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit, Freude und persönliches Glück im Kreise Ihrer Familie und Angehörigen. Auch allen an dieser Stelle nicht genannten Jubilaren übermittle ich hiermit alle guten Wünsche.

*Stefan Müller  
Bürgermeister*

**Schul-, Vereins- und Kirchennachrichten**



**Neues aus der Grundschule**

**Besuch der Landesgartenschau**

Im Rahmen unseres Naturprojektes besuchten die 3. und 4. Klassen die Landesgartenschau in Torgau. Alle Klassen absolvierten eine Rallye. Mit Karte und Stift bewaffnet erkundeten die Kinder den Park und entdeckten viele interessante Dinge (Streichelzoo, Kirchenwälder, Kunstwerke, verschiedene Baum- und Blumenarten).



An jeder Station beantworteten die Kinder Fragen und erhielten damit einen Code. Damit konnte eine Schatztruhe mit kleinen Überraschungen geöffnet werden. Im Grünen Klassenzimmer erfuhren sie bei unterschiedlichen Veranstaltungen wissenswertes über die Tiere des Waldes und den Strom. Die restliche Zeit verbrachten wir auf großartigen Spielplätzen, und es gab bei herrlichem Wetter Eis, Essen und Getränke. Das war ein schöner Ausflugstag.



## Förderverein Rittergut Trebsen e. V.

### Rückblick auf die XXI. Internationalen Highland-Games

Mitte September trotzten die Besucher der XXI. Internationalen Highland-Games dem typisch schottischen Wetter. In vergleichbarer Größe und Qualität bot der Förderverein Rittergut Trebsen e. V. nach zweijähriger Zwangspause ein gelungenes Comeback der weithin beliebten Veranstaltung im Schloss und Park zu Trebsen.

Gleich zur Eröffnung fand in Gedenken an die Queen eine feierliche Zeremonie statt. Als Gäste aus der schottischen Partnerstadt Blackford waren Irene McLaughlin und Laura Peacock vertreten. Landrat Henry Graichen war auf den Highland-Games ebenso zu begrüßen wie Bürgermeister Stefan Müller und in einem Gottesdienst mit Pfarrerin Birgit Silberbach erhielt die Veranstaltung den kirchlichen Segen. Neben den Pipe-Bands sowie den Einzel- und Mannschaftsteilnehmern in der Kampfarena war das erstmals vertretene Dudelsack-Erlebniszeit ein absolutes Highlight, das großen Zuspruch fand und in dem sich viele mit diesem besonderen Instrument vertraut machen konnten.

Bereits im Vorfeld fanden die diesjährigen Highland-Games ein großes Echo in Presse und Rundfunk. Dank der Unterstützung vieler Sponsoren sowie der Stadt Trebsen wurde dieses Event erst möglich. Einen besonderen Dank richtet der Förderverein Rittergut Trebsen an die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Trebsen für die hervorragende Zusammenarbeit. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr übernahmen auch in diesem Jahr wieder den Verkauf der Eintrittsbändchen an den Einlasskassen. Auch dafür dankt der Förderverein Rittergut Trebsen ganz herzlich.

Die Kinder-Highlandgames ermöglichten den jüngeren Besuchern, sich in den typisch schottischen Sportarten auszuprobieren. Betreut wurden sie dabei wie bereits in der Vergangenheit von Lehrkräften, Eltern und Schülern der Grundschule und der Oberschule Trebsen. Auch ihnen gebührt ganz viel Dank. Zur Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung am Wochenende standen viele weitere Helfer ehrenamtlich bereit, die ebenfalls zum Erfolg der XXI. Internationalen Highland-Games beigetragen haben und für deren Mitwirkung ebenfalls großer Dank auszusprechen ist. Weiterhin gab es auch diesmal eine gute Kooperation mit den Mitgliedern des Purzelbaum e.V., durch die die Parkplätze betreut wurden. Schließlich möchte der Förderverein Rittergut Trebsen e. V. auch allen Bürgern der Stadt Trebsen danken, die durch diese Großveranstaltung möglicherweise Einschränkungen irgendwelcher Art erfahren und dafür großes Verständnis gezeigt haben. Inzwischen richtet sich bereits der Blick auf das Wochenende 15.-17.09.2023 als Veranstaltungstermin für die XXII. Internationalen Highland-Games in Trebsen.

### Veranstaltungen des Fördervereins Rittergut Trebsen e. V.

#### 144. Bluesnacht

Am 28.10.2022 erwartet der Förderverein Rittergut Trebsen e. V. die Musiker Bernd Kleinow, Bluesrudy und Peter Schmidt zur 144. Bluesnacht im Malsaal des Ritterguts. Weitere Informationen zu diesem Konzert sind auf der Internetseite [www.rittergut-trebsen.de](http://www.rittergut-trebsen.de) verfügbar.

## Neues aus der Oberschule Trebsen



### Betriebspraktikum in Borsdorf

Gleich in den ersten vierzehn Tagen des neuen Schuljahres durften wir Schüler der 8. Klassen der Oberschule Trebsen in Borsdorf in verschiedene Berufsfelder hineinschnuppern. Dazu gehörten z. B. KFZ-Technik, Büro, Frisör, Hochbau, Fliesen, Holz und Erziehung. Eine neue Erfahrung war der lange Arbeitstag, nach dem wir ganz schön geschafft waren. Wir lernten auch, dass die tägliche Nutzung des Kantinenangebotes mit der Zeit ganz schön teuer wird. Sehr gut gefallen hat uns, dass wir mit eigenen Händen Produkte geschaffen haben, auf die wir stolz sein konnten und die wir auch mit nach Hause nehmen durften.



Lenny V. und Marvin M.



### DRK-Kleidersammlung in Trebsen

**jeden 2. Sonnabend im Monat**

09:30 – 11:00 Uhr Sport- und Kulturstätte „Johannes Wiede“

Es werden nur Altkleider und Textilien jeder Art gesammelt – keine Schaumstoffe, Schuhe, Plüschtiere!

**Gesucht. Gefunden.  
Lieblingssofa.**

Jetzt online buchen:  
[anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)



Private Kleinanzeigen im

Amts- und Mitteilungsblatt.



# Kinder-Sommerfest Neichen e.V.

## Herbstputz in Neichen

am **Sonnabend, 15. Oktober 2022 - 09.00 – 12.00 Uhr**

Treffpunkt: 9 Uhr Feuerwehr

Liebe Einwohner von Neichen,  
wir laden Sie zum Herbstputz in unserem Ortsteil ein.

*Wir wollen diesmal das besondere Augenmerk auf*

- die zwei Rabatten am „Gärtnerplatz“ legen. Mit dem Setzen winterharter Pflanzen, Bodendecker und Frühjahrsblüher.
- das verschneiden der Büsche,
- die Rabatte an der Bushaltestelle am alten Bahnhof
- den Kinderspielplatz in der Friedrich-Engels-Straße



Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie Pflanzen bzw. Blumenzwiebeln aus ihrem Garten zur Verfügung stellen. Informieren Sie nach Möglichkeit Frau Gärtner, Telefon 44306 oder 0172 911 8313, wenn Sie Pflanzen bzw. Blumenzwiebel abgeben können, wegen der Planung.

Arbeitsgeräte bringen Sie bitte mit.

Nach getaner Arbeit gibt es 12 Uhr an der Feuerwehr noch eine kleine Stärkung für alle Helfer.



Seien Sie dabei und helfen Sie uns, unseren Ort schöner zu gestalten.

Vielen Dank.

Ihr Verein Kinder- und Sommerfest Neichen e.V.

Kinder-Sommerfest Neichen e.V. - Ansprechpartner: Karin Gärtner - 0172 9118313  
Anschrift: Richard-Hennig-Straße 18a, 04687 Trebsen/Mulde Mathias Nikel - 0162 2673678  
Bankverbindung: IBAN: DE03 8605 0200 1041 0478 82 Christian Pfaff - 0172 3665300  
bei Sparkasse Muldental

wurde die Truppe um Anke Faber von der Jugendfeuerwehr Trebsen und dem Heimatverein Trebsen erleben e. V. Damit auch der 6. Herbstzauber am 1. Samstag im September 2023 wieder ein voller Erfolg wird, benötigen wir noch Helfer. Interessenten können sich jederzeit unter 0172 3124570 bei Anke Faber melden. Unser besonderer Dank gilt den Firmen aus Trebsen, die uns mit Geldspenden unterstützten.

Ihr Kultur und Jugend Trebsen e. V.



## Volkssolidarität Leipziger Land/ Muldental e. V.

### Neues aus der Ortsgruppe der VS Neichen

Liebe Seniorinnen und Senioren,  
wir laden Sie herzlich für Sonnabend, den **12. November, 14:00 Uhr** in den Schulungsraum der Feuerwehr Neichen zum **Schlachtfest** ein. Wir freuen uns, dass die Kinder der 4. Klassen der Grundschule Trebsen wieder einen Kuchenbasar gestalten. Natürlich mit Unterstützung der Eltern und Erzieher. Also freuen Sie sich auf selbst gebackenen leckeren Kuchen, auch zum Mitnehmen für den Sonntagskaffee. Sicher sind Sie auch schon neugierig, was sich nach dem Umbau geändert hat? Dann freuen Sie sich nicht nur auf einen unterhaltsamen Nachmittag, sondern vor allem auch auf den neuen Zugang über den Aufzug. Bitte bestätigen Sie bis 01.11.2022 Ihre Teilnahme am Schlachtfest bei Karin Gärtner, Telefon: 44306. Wie immer, auch der AB nimmt ihre Mitteilung auf, falls Karin nicht ans Telefon gehen kann.  
Bitte bleiben Sie bei einer guten Gesundheit. Wir sehen uns am 12. November.

Ihre Karin Gärtner und das Team der OG der VS Neichen

## Gottesdienste und Veranstaltungen in unseren Kirchen

### 23.10.2022, Sonntag

Abendmahlsgottesdienst (Pfrn. Silberbach) in Altenhain um 08:45 Uhr

### 23.10.2022, Sonntag

Predigtgottesdienst (Pfrn. Silberbach) im Gemeinderaum Trebsen um 10:15 Uhr

### 31.10.2022, Montag

Zentraler Abendmahlsgottesdienst (Pfrn. Silberbach) in Trebsen um 10:15 Uhr

### 06.11.2022, Sonntag

Predigtgottesdienst (Pfrn. Silberbach) in Seelingstädt um 08:45 Uhr

### 06.11.2022, Sonntag

Predigtgottesdienst (Pfrn. Silberbach) im Gemeinderaum Neichen um 10:15 Uhr

### 13.11.2022, Sonntag

Predigtgottesdienst (Pfrn. Silberbach) im Gemeinderaum Trebsen um 08:45 Uhr

### 13.11.2022, Sonntag

Martinsfest (Pfrn. Silberbach) in Seelingstädt um 16:30 Uhr

### Kinder und Jugendliche:

Christenlehre: Montag, 07.11.2022 und 05.12.2022

in Trebsen einmal im Monat um 16:30 Uhr

mit Isabel Praprotnick-Czerwinka + Rowena Seyfferth-Grimm

Familienabendbrot: Freitag, 14.10.2022 und 18.11.2022

in Neichen einmal im Monat um 17:30 bis 19:30 Uhr mit Pfrn. Silberbach

Kinderkirche: Samstag, 29.10.2022 und 26.11.2022

in Trebsen einmal im Monat um 10:00 bis 11:30 Uhr mit Gemeindepädagogin Yvette Noak



## Neichner Kinderherbstfest

Der Kinder-Sommerfest Neichen e.V. lädt euch ganz herzlich ein zum „Neichner Kinderherbstfest“

Wann: 29.10.2022 von 15 Uhr bis 20 Uhr

Wo: an der Feuerwehr Neichen (kleine Bahnhofstraße)

Was euch erwartet:

**Drachen steigen lassen**  
(Bitte bringt auch gern eure eigenen Drachen mit)



**Zauberei mit dem Zauberoipa Bernd**



**Für das leibliche Wohl ist gesorgt!**

**Herbstbastelei**



**Lampionzug mit Überraschungen**  
(Bitte vergesst eure Lampions nicht)



## 5. Herbstzauber im Kleinen Park am 3. September 2022

Bei strahlendem Sonnenschein vergnügten sich Alt und Jung aus Nah und Fern bei kostenlosem Eintritt. Der Einladung des Kultur und Jugend Trebsen e. V. folgten mehrere 100 Gäste. Vom Kindergartenkind bis zum 80-Jährigen war alles vertreten. Kletterstange, Luftgewehrschießen, Ringewerfen, Glücksraddrehen, Ponyreiten, Kinderschminken, Bällebad und um die Wette spritzen fanden großen Anklang. Erstmals unterstützt

Konfitreff: Mittwoch 09.11.2022 und 23.11.2022

jeweils von 16:30 bis 17:30 Uhr im Kantorat Trebsen mit Pfrn. Silberbach

Junge Gemeinde: montags von 18:00 bis 20:00 Uhr im Kirchgemeindehaus in Neichen

Mütterkreis Trebsen: jeden 3. Donnerstag im Monat im Kantorat 20.10.2022 und 17.11.2022 um 14:30 Uhr

Frauenkreis Altenhain: jeden 1. Dienstag im Monat im Heimathaus

01.11.2022 um 14:30 Uhr

Frauenkreis Neichen: jeden 2. Dienstag im Monat im Pfarrhaus Neichen

08.11.2022 um 14:30 Uhr

Chor: dienstags um 19:30 Uhr mit Reinhard Peldszus

Kurrende/Kinderchor: donnerstags um 16:30 Uhr mit Reinhard Peldszus

Posaunenchor: mittwochs um 19:30 Uhr mit Reinhard Höver

### **Wichtige Informationen:**

Nach einem Stellenwechsel in der Verwaltung, ist das Kirchgemeindebüro in Trebsen fortan geschlossen. Bis auf Friedhofsangelegenheiten wenden Sie sich bei Fragen bitte an Frau Anja Altner in der Zentralen Verwaltungsstelle unseres Kirchspiels, Mühlstraße 15, 04668 Grimma. Sie erreichen Frau Altner unter dem Telefon: 03437 9415656; Fax: 03437 9415655; E-Mail: kg.grimma@evlks.de und anja.altner@evlks.de

Die Sprechzeiten in Grimma sind:

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: 14:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Für die **Anmeldung einer Beerdigung** und das **Auswählen einer Grabstätte** wenden Sie sich bitte an Herrn **Mike Moosdorf**, Telefon: 01515 9165180. Herr Moosdorf ist **montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr** erreichbar. Für **schriftliche Anliegen** nutzen Sie bitte den **Briefkasten am Friedhof**.

Bei weiteren Fragen zu Friedhofangelegenheiten wenden Sie sich bitte zukünftig an die Zentrale Friedhofsverwaltung des Ev.-Luth. Kirchspiels, August-Bebel-Straße 14, 04668 Grimma. Die Leiterin Frau Silke Brück erreichen Sie telefonisch unter 03437 762911; Fax: 03437 762935; E-Mail: friedhof.grimma@evlks.de oder www.friedhof-grimma.de

Die Sprechzeiten sind:

Dienstag: 10:00 – 17:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr

Pfarrerin Birgit Silberbach ist weiterhin erreichbar unter 034383 62807 oder E-Mail: birgit.silberbach@gmx.de

### **Weitere Veranstaltungen:**

Konzert in Altenhain: „Nordic Ways“ am Montag, 31.10.2022, 17:00 Uhr in der St. Johanniskirche zu Altenhain, Eintritt 10,00 EUR  
Irland, Schottland, Norwegen, Schweden, Island, Skandinavien & Keltische Gefilde sind die Heimat der ruhigen, kraftvollen Musik von „Nordic Ways“. Mit ihrer besonderen instrumentalen Besetzung versetzt die Band ihr Publikum in die Atmosphäre der nordischen Länder mit all ihrer rauen Schönheit und ihres wundervoll mystischen und traditionellen Lieder- und Melodienreichtums. Mit der für Irland typischen keltischen Harfe, begleitet von den sehnsuchtsvollen Klängen der traditionellen Flute, der Uilleann Pipes (irischer Dudelsack), Mandoline und Gitarre, unterstützt von percussiven Rhythmen der irischen Rahmentrommel (Bodhrán), zaubern die Musiker eine einzigartige Klangkombination, die zum Augen schließen und träumen einlädt. Untermalt mit kleinen Geschichten und Legenden wird der Abend zu einer herzerwärmenden Reise in den hohen Norden.

Martinsfest in Seelingstädt:

Am Sonntag, dem 13.11.2022, feiern wir in Seelingstädt wieder Martinsfest. Gemeinsam mit den Kindern der Kita „Pustebäume“ feiern wir 16:30 Uhr eine kleine Andacht in der Kirche. Mit unseren Laternen ziehen wir dann dem Martin auf seinem Pferd hinterher zum Caritas Altenpflegeheim in der Grimmaer Straße 8. Dort wollen wir für die Bewohner ein paar Lieder singen und am Lagerfeuer Martinshörnchen teilen. Bratwürste, Glühwein, Kinderpunsch wird es auch geben.

### **Pfarrerin**

**Birgit Silberbach**

034383 62807

birgit.silberbach@gmx.de

**Ev.-Luth. Gemeindebüro Trebsen**

**Frau Iris Meinig**

Pfarrgasse 5

04687 Trebsen

Telefon: 034383 41269

Internet: www.kirche-trebsen.de

E-Mail: iris.meinig@evlks.de

— Anzeige(n) —